



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

A) Problem

Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 5. April 2006 (GVBl. S. 178) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 der Unterstützungsfonds nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) als staatliches Sondervermögen eingerichtet worden. Der Fonds wird durch Beiträge des Freistaates Bayern und der kreisangehörigen Gemeinden paritätisch finanziert.

Entsprechend der Geltungsdauer des Art. 13a BayBodSchG sind die Beitragszahlungen zum Fonds bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Eine Weiterführung des Unterstützungsfonds über den 31. Dezember 2025 hinaus, die von den kreisangehörigen Gemeinden gefordert wird, ist fachlich dringend notwendig.

Derzeit sind noch rund 6 000 gemeindeeigene Hausmülldeponien, davon ca. 800 in der höchsten Priorität A, im Altlastenkataster erfasst. Diese müssen von den Gemeinden in den nächsten Jahren noch detailliert untersucht und ggf. saniert werden.

Für viele der im Kataster erfassten gemeindeeigenen Hausmülldeponien ist die Amtsermittlung der staatlichen Behörden aufgrund der Prioritätensetzung noch nicht durchgeführt worden. Dies bedeutet, dass viele Kommunen, die bisher in den Fonds eingezahlt haben, noch gar nicht wissen, welche Maßnahmen sie in Zukunft ergreifen werden müssen.

B) Lösung

Dieses Gesetz sieht die Verlängerung des Unterstützungsfonds nach Art. 13a BayBodSchG um weitere fünf Jahre vor.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Dem Freistaat Bayern entstehen für seinen Gesamtbeitrag an dem Unterstützungsfonds durch die Verlängerung Kosten in Höhe von 5 Mio. €.

Der Vollzug des Gesetzes erfolgt im Rahmen der bestehenden Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

2. Kommunen

Dieses Gesetz begründet keine neuen kostenwirksamen Aufgaben oder Standards für die kreisangehörigen Gemeinden. Durch die Verlängerung entstehen den kreisangehörigen Gemeinden für ihren Gesamtbeitrag an dem Unterstützungsfonds ebenfalls Kosten in Höhe von insgesamt 5 Mio. €. Dadurch wird jedoch der kommunalen Mitverantwortung nach wie vor Rechnung getragen. Diese Kosten werden in zumutbarer Weise auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

3. Wirtschaft, Bürger

Das Gesetz belastet die Wirtschaft und die Bürger nicht mit Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

§ 1

Art. 15 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz trat am 1. März 1999 in Kraft und wurde als § 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36) verkündet.

(2) Art. 13a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 31. Dezember 2025]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Durch dieses Gesetz wird die Laufzeit des Unterstützungsfonds für die Erkundung und Sanierung stillgelegter gemeindeeigener Hausmülldeponien um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2030 verlängert, wobei die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zuschussgewährung gleich bleiben. Die Finanzierungsmodalitäten bleiben insofern unverändert, als auch künftig der Unterstützungsfonds paritätisch durch Beiträge des Freistaates Bayern und der kreisangehörigen Gemeinden finanziert wird.

Die Höhe der Beiträge bleibt unverändert bei je 1 Mio. € pro Jahr.

Parallel zu dieser Gesetzesänderung erfolgt die notwendige Änderung der Unterstützungsfonds-Verordnung (UStützV).

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Verlängerung des Unterstützungsfonds ist erforderlich, um die betroffenen Gemeinden auch weiterhin vor einer Überforderung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit aufgrund etwaiger hoher Kosten einer Altlastensanierung zu schützen.

Die Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden, weiterhin Fondsbeiträge bis zum 31. Dezember 2030 zu bezahlen, bedarf zwingend einer gesetzlichen Grundlage.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Der geänderte Art. 15 BayBodSchG verlängert die Laufzeit des Unterstützungsfonds um weitere fünf Jahre.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Um ein reibungsloses Weiterlaufen des Unterstützungsfonds zu gewährleisten, tritt die entsprechende Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes am 31. Dezember 2025 in Kraft.